https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-32-1

32. Fischmarktordnung 1693 September 30

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des vorherrschenden Fischfürkaufs eine Fischmarktordnung. Verordnet wird, dass alle Fische aus dem Zürichsee nur während der erlaubten Zeiten gefangen und einzig auf dem zürcherischen Fischmarkt verkauft werden dürfen. Damit die Fischer von ihrer Tätigkeit leben können, werden die Fischpreise, bis sich die Zeiten bessern, erhöht. Zuletzt werden alle entsprechenden Amtleute ermahnt, die Einhaltung der Ordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen zu bestrafen.

Kommentar: Die erste Fischmarktordnung der Stadt Zürich geht auf das Jahr 1359 zurück und nennt bereits ausdrücklich die Marktpflicht für den Verkauf der Fische (Zürcher Stadtbücher, Bd. 1/1, S. 193-194, Nr. 388). Zunächst wurde der Fischverkauf durch die Fischer selbst durchgeführt, im Laufe des 15. Jahrhunderts übernahmen Fischverkäufer zunehmend diese Aufgabe (vgl. beispielsweise die Ordnung der Fischverkäufer von ca. 1515-1518: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 89). Im 17. Jahrhundert gab es insgesamt sechs obrigkeitlich verordnete Fischverkäufer, die jeweils einen Fischführer beschäftigten. In der Fischerordnung von 1710 werden neben den sechs Fischführern auch ein Schwebefischführer genannt (StAZH III AAb 1.7, Nr. 76). Der Fischführer kaufte Fische von einheimischen und fremden Fischern (beispielsweise aus Schwyz) und transportierte sie mit dem Schiff bis zum Zürcher Fischmarkt.

Auf dem Fischmarkt mussten seit dem 14. Jahrhundert zwei Fischführer die Aufsicht ausüben. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden zu Aufsichtszwecken zusätzlich noch zwei Ratsherren eingesetzt, die im 18. Jahrhundert als Mitglieder der Fischmarktskommission genannt werden. Die Aufseher mussten die obrigkeitlichen Bestimmungen bezüglich erlaubten Fischarten und Fischgrössen sowie die Marktzeiten beaufsichtigen. Seit der Reformation waren die Verkaufstage auf den Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag gelegt. In den Fischerordnungen von 1710 und 1776 waren die Markttage zwar noch dieselben, aber die Marktzeiten wurden mit Ausnahme des Freitags jeweils auf die Nachmittage eingeschränkt (StAZH III AAb 1.7, Nr. 76 und SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 76).

Am 18. September 1693 wurden mehrere Ratsherren aufgefordert, die bestehende Fischmarktordnung, wobei es sich wahrscheinlich um die Ordnung von 1689 handelt, durchzugehen (vgl. den Hinweis im Weissen Register, StAZH KAT 34, S. 501). Zudem mussten sie einen Ratschlag zur Verbesserung der Ordnung abfassen (StAZH B II 643, S. 111-112). Bereits am 30. September wurde die vorliegende Fischmarktordnung gedruckt.

Zur Fischerei in Zürich vgl. HLS; Fischerei; Amacher 1996; Helbling 1919; Heuscher 1908; Wyss 1796, S. 329-330.

Wir Burgermeister und Rahte der Statt Zürich: Entbieten hiemit allen Unseren Angehörigen Anwohneren des Zürich-Sees / Unseren günstigen Gruß und geneigten Willen / auch darbey zuvernemmen; Demnach Wir zu Unserem nicht geringen mißfallen von geraumer zeitharo verspüren müssen / wie daß von unverschamten eigennützigen fürkäufferen / die in Unserem See gefangne Fisch aufgekauft / den Unseren ohngebürend entzogen / und zu ihrem entpfindlichen nachtheil / sonderlich von dergleichen so Bottenweis hin und her wandlen / an frömde Ort getragen und verkauft werden: haben derhalben disem / zuwider Unserer Fischmarkts-Ordnung ohngeschohen-eingeschlichnen fürkauff den weg abzuschneiden eine ohnentbehrliche nohtdurft seyn befunden;

Und ist deßwegen Unser ernstliche Befehl / daß ohne underscheid alle Fisch / zu rechter zeit gefangen / zum verkauff auf Unseren Fischmarkt gebracht und

30

sonst an keinem anderen ort verkauft / vilweniger aussert Unsere Bottmåssigkeit vertragen und die übertrettere mit hierunten bedeut-ohnverschonter abstraffung angesehen werden;

Damit aber auch Unsere Angehörige Fischere / bey diesen klemmen Zeiten ihr stück Brot erstreiten und gewünnen mögen / so haben Wir den Fisch-Tax dahin erhöcheret / daß namlich ein Pfund von lebendigen Föhrenen um zehen Schilling und ein Pfund von todtnen Föhrenen um acht Schilling / auch das Pfund aller übrigen Fischen / ein Schilling höcher / als der bisharige Tax vermögen / bezahlt / solche preises erhöcherung aber nur bis auf von Gottes Güte erwartend-bessere Zeiten beobachtet und dannzumahlen widerum abgesezt werden solle: Versehen Uns also hierauf zu allen und jeden Unseren Angehörigen Fischeren / Fischführeren und anderen / daß in betrachtung dieser Gnad und ihrer schuldigen pflicht / sie nun fürohin die fangende Fisch auf Unseren Fischmarkt zuverkauffen bringen werden;

zu dem end Wir dann so wol Unsere hierzu verordnete Mit-Råhte / ingleichem die See-Land-Ober-und Undervögte / samt ihren Nachgesezten Beambteten darauf eine erfoderend-beflissene aufsicht zutragen und durch exemplarische abbüssung / je nach verdienen mit hinwegnemmung der Fischen / Gefangenschaft / stillstellung des Fischens und Geltstraff / diesere befelchliche Ordnung gebührend zuhandhaben; Als auch jedern Angehörigen durch die hierin erstattende gehorsamme sich selbsten vor ungnad / straff und schaden zuvergaumen / wolmeinlich erinneren thun.

Geben Samstags den Dreyssigisten Tag Herbstmonats / von der Gnadenreichen Geburth Christi unsers Erlösers gezellet / Eintausent / Sechshundert / Neunzig und Drey Jahre.

Cantzley der Statt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts:] Fischverkauff ordnung 1693

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.6, Nr. 16; Papier, 40.5 × 33.5 cm; (Zürich); (Heinrich Bodmer der Jüngere?).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 926, Nr. 1252.